

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. September 2016

### **908. Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1978 über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (Vernehmlassung)**

Das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (SIR) mit Sitz in Lausanne ist eine selbstständige Anstalt des Bundes, die organisatorisch dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) zugeordnet ist. Das Institut ist seit über 30 Jahren eine Dokumentations- und Forschungsstätte für Rechtsvergleichung und ausländisches und internationales Recht und verfügt über eine Bibliothek von über 500 000 Büchern. Die Totalrevision des Gesetzes soll dem Institut eine schlanke und angemessene Struktur verleihen. Eine inhaltliche Veränderung der Aufgaben und der Rechtsstellung ist damit nicht verbunden. Die Organisationsstruktur des Instituts soll künftig jedoch nur noch zwei Organe umfassen, nämlich den Institutsrat und die Direktion. Zur Unterstützung der Direktion in wissenschaftlichen Fragen kann der Institutsrat weiterhin einen wissenschaftlichen Beirat mit rein beratender Funktion einsetzen. Neu soll das Institut Drittmittel, vorab Zuwendungen Dritter und Beiträge aus Forschungsprogrammen, entgegennehmen oder beschaffen können.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (auch als PDF- und Word-Version an gabriela.zurkinden@isdc-dfjp.unil.ch):

Mit Schreiben vom 29. Juni 2016 haben Sie uns die Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1978 über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir mit dem Vorentwurf einverstanden sind. Ergänzend erlauben wir uns folgende Anregungen:

Da der Bibliotheksbestand von mehr als einer halben Million Büchern die zentrale Ressource des Institutes darstellt, erscheint uns eine Versicherung dieses Bestandes unverzichtbar. Allenfalls könnte auf eine Versicherung verzichtet werden, wenn der Bestand durch andere Massnahmen gesichert wird (z. B. Digitalisierung). Wir ersuchen Sie deshalb, die Frage der Versicherung einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.

– 2 –

Sodann sollten unseres Erachtens in Art. 8 des Gesetzes Bst. a und b in umgekehrter Reihenfolge aufgeführt werden. Die Umsetzung der strategischen Ziele des Bundesrates gehört der Sache nach vor die Bestimmung der Tätigkeit des Institutes.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Der stv. Staatsschreiber:

**Hösli**